

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 29.4.1987 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO

zulässig sind:

- Nr. 1 Wohngebäude,
- Nr. 2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die gem. § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen

- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, wird gem. § 1 (6) BauNVO in diesem Plangebiet als allgemein zulässig erklärt.
- Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe,
- Nr. 5 Tankstellen,
- Nr. 6 Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenwerbsstellen, werden gem. § 1 (6) BauNVO in diesem Plangebiet als allgemein zulässig erklärt.

Kleinsiedlungen im Sinne des § 2 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gem. § 17 (4) BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
- 0,8 Geschosflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Baulinie gem. § 23 (2) BauNVO

Auf dieser Linie muß gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktretten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG

Das ist der farblich so festgelegte und durch Baulinien und Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG

Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNVO sind zulässig.

B. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

geplante vorgesehene neue Grundstücksgrenzen

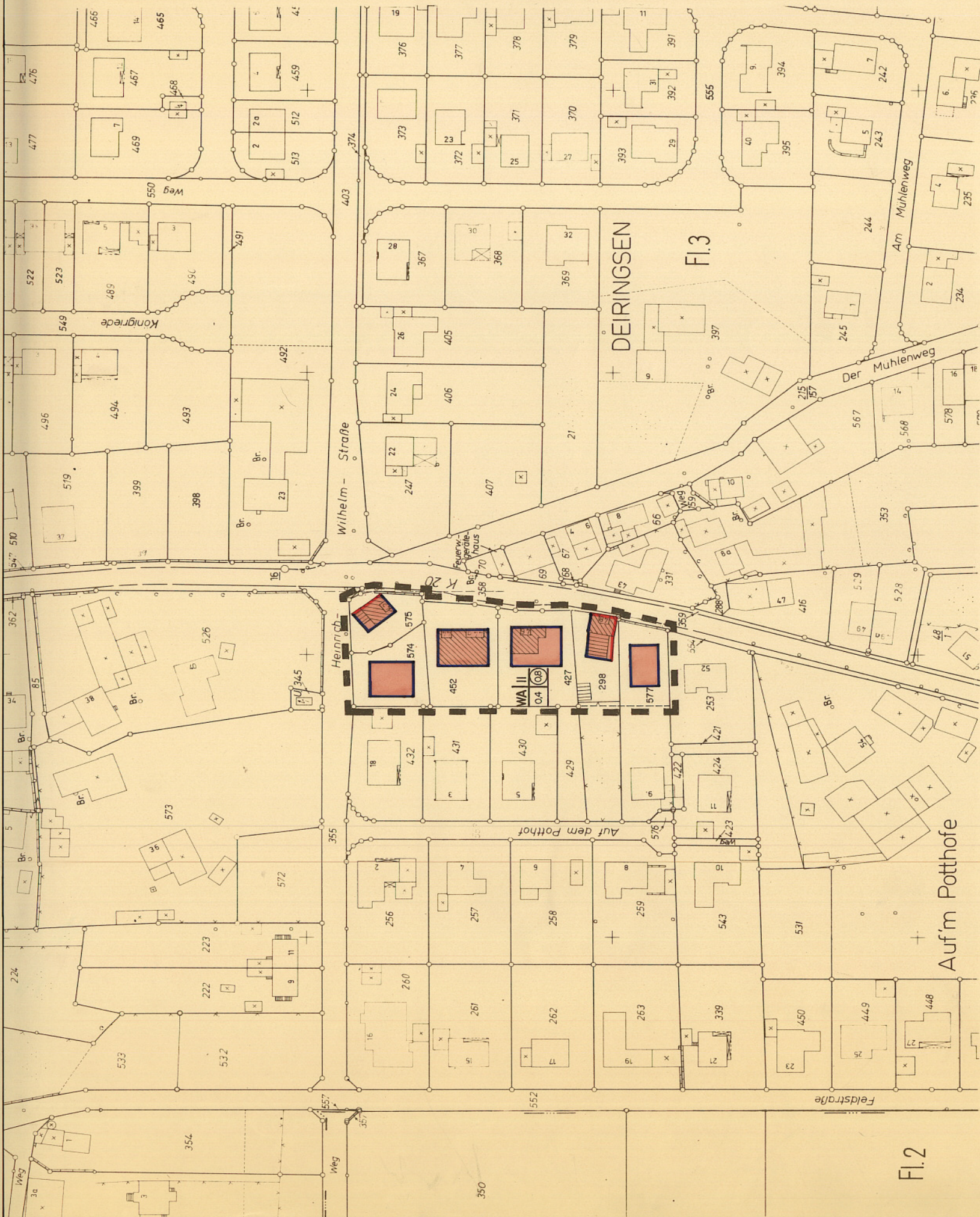
Grundstücksgrenzen mit Grenzzeichen

STADT SOEST

- ORTSTEIL DEIRINGSEN -

I. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4/I

M. 1:1000



Die Aufstellung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/I ist gem. § 2 (1) BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 29.4.87 beschlossen worden.

Das Verfahren wird - da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden - gem. § 13 BBauG durchgeführt

Bürgermeister

Ratsmitglied

Stadtdirektor

i.V. *f. g. h. n.*

*f. g. h. n.*

*f. g. h. n.*

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 und § 10 des BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 29.4.87 die planungsrechtlichen Festsetzungen der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/I als Satzung beschlossen

Bürgermeister

Ratsmitglied

Stadtdirektor

i.V. *f. g. h. n.*

*f. g. h. n.*

*f. g. h. n.*

Diese durch Ratsbeschluß vom 29.4.87 als Satzung beschlossene I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/I tritt am Tage nach der Bekanntmachung des Ratsbeschlusses in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung am 7.5.1987 in Kraft und wird rechtsverbindlich

Die Änderung des Bebauungsplanes liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus

Bürgermeister

i.V. *f. g. h. n.*